



Lebenshilfe Wetzlar-Weilburg e. V. Satzung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Lebenshilfe Wetzlar-Weilburg e.V.“. Er ist ein Zusammenschluss von Menschen mit Behinderungen, deren Eltern, Angehörigen, Freunden und Förderern.
2. Der Sitz des Vereins ist Wetzlar. Der Verein ist Mitglied der Bundesvereinigung und des Landesverbandes Hessen der Lebenshilfe sowie des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes e.V. als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wetzlar unter VR-Nr. 524 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein dient der Förderung der Behindertenhilfe, der Jugendhilfe, der Erziehung, der Berufsbildung, der Kultur und des Wohlfahrtswesens sowie der selbstlosen Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Besonderes Anliegen des Vereins ist die Inklusion von Menschen mit Behinderungen und Benachteiligungen in allen Lebensbereichen. Hierfür und für ein besseres Verständnis und Akzeptanz für Menschen mit Behinderungen wirbt der Verein auch in der Öffentlichkeit.
3. Die Zwecke des Vereins werden verwirklicht insbesondere durch die Betreuung, Erziehung, Ausbildung, Bildung, Förderung, Beschäftigung und Pflege von Menschen mit Behinderungen sowie von pflege- und hilfsbedürftigen Personen.

4. Zu diesem Zweck unterhält und betreibt der Verein insbesondere:
 - Einrichtungen und Dienste der frühen Hilfen,
 - Familienzentren und Kindertagesstätten
 - Schulen,
 - Tagesförderstätten, Werkstätten, Berufsbildungsbereich, Integrationsfirmen und arbeitsmarktnahe Angebote
 - Wohnstätten und ambulant betreutes Wohnen,
 - Angebote zur Gestaltung des Tages,
 - Kulturelle Angebote für Menschen mit und ohne Behinderung,
 - Gemeinsame Angebote für Erholung und Freizeit der Menschen mit und ohne Behinderung,
 - Angebote von ambulanten Diensten und Beratungsstellen.
5. Der Verein fördert alle Maßnahmen, die einer wirksamen Hilfe für geistig, körperlich, seelisch und mehrfach behinderte Menschen aller Altersstufen und deren Angehörigen im weitesten Sinne dienen, um so eine wirksame Lebenshilfe sicherzustellen. Der Verein betrachtet es als seine Aufgabe, gemeinsam mit den Menschen mit Behinderungen, ihren Angehörigen und Freunden und dem Gemeinwesen eine inklusive Gesellschaft zu leben.
6. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit mit allen kommunalen, öffentlichen, privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Stellen sowie mit Institutionen ähnlicher Zielsetzung an. Er kann mit anderen Vereinen oder Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung Arbeitsgemeinschaften oder andere Organisationsformen der Zusammenarbeit eingehen. Er kann mit ihnen auch gemeinsam Träger von Einrichtungen oder Diensten sein.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Vereinsvermögen und Einrichtungen, öffentliche Leistungen und Zuschüsse, Geld- oder Sachspenden und Sammlungen.

§ 3a

Öffnungsklausel

Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der AO für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszweckes dienen. Auch darf er zu diesem Zweck Gesellschaften, Dienste oder Einrichtungen gründen, übernehmen oder sich an ihnen beteiligen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein oder werden, die bereit ist, die Vereinszwecke zu unterstützen.

Sollten Eltern von Menschen mit Behinderung die Mitgliedschaft für beide Elternteile gemeinsam erwerben (gemeinschaftliche Mitgliedschaft), dann verfügen Sie in der Mitgliederversammlung zusammen über eine Stimme.

2. Bei gemeinschaftlicher Mitgliedschaft ist jedes Elternteil in ein Ehrenamt wählbar. Beide Elternteile dürfen jedoch nicht zugleich demselben Vereinsorgan angehören.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Aufsichtsrat nach schriftlichem Antrag. Bei Ablehnung steht dem Betroffenen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
4. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der nicht nach Monaten aufteilbare Jahresbeitrag ist jeweils mit dem Jahresbeginn fällig und ist bis spätestens zum Ende eines Jahres zu bezahlen. In Härtefällen kann der Aufsichtsrat den Beitrag ganz oder teilweise erlassen. Näheres kann in einer Beitragsordnung geregelt werden, die der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aufgrund schriftlicher Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat über die Geschäftsstelle;
 - b) bei natürlichen Personen auch durch den Tod des Mitglieds;
 - c) bei juristischen Personen auch durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder durch Löschung bzw. Auflösung sowie durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - d) Ausschluss.
6. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet oder die Arbeit des Vereins in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise stört oder sich sonst vereinschädlich verhält, oder wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als zwei Jahre mit dem Beitrag im Rückstand ist.
7. Vor der Beschlussfassung gemäß vorstehender Ziffer 6 ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äußern. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit den maßgebenden Gründen und unter Hinweis auf die Berufungsmöglichkeit und -frist durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.
8. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss schriftlich binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Aufsichtsrat über die Geschäftsstelle gemäß vorstehender Ziffer 7 eingelegt werden. Wenn fristgemäß Berufung eingelegt wurde, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Dem Mitglied steht bis dahin kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über den Ausschluss zu.
9. Alle Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft erlöschen im Falle des Austrittes mit Eingang der Erklärung beim Aufsichtsrat, im Falle des Ausschlusses mit dessen Eingang bei dem betreffenden Mitglied bzw. mit der endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.
10. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Aufsichtsrat
 - c) der Vorstand.
2. Die Mitglieder der Vereinsorgane haben keinerlei Anspruch auf Erträge des Vereinsvermögens. Soweit Sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen in angemessenem Umfang. Hauptamtlich tätige Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstvertrages oder einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
3. Vereinsmitglieder sowie Mitglieder der Vereinsorgane sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich sind.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden¹ des Aufsichtsrats – im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter - mindestens einmal im Laufe eines Kalenderjahres unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt für die ordentliche Mitgliederversammlung 10 Tage. Die Frist wird durch die Aufgabe zur Post an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse gewahrt. Anträge auf Änderung der Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor der Versammlung dem Aufsichtsrat schriftlich vorliegen. Über ihre Annahme entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat es für erforderlich hält, oder wenn wenigstens ein Fünftel der Vereinsmitglieder einen entsprechenden, schriftlich begründeten Antrag beim Aufsichtsrat stellt.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Jedes Mitglied hat – unter Beachtung des § 4 Abs. 1 – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch neben der eigenen nur eine weitere Stimme vertreten.
5. Körperschaftliche Mitglieder können sich außer durch ihren gesetzlichen Vertreter auch durch einen bevollmächtigten Delegierten vertreten lassen. Sie haben jeweils nur eine Stimme. Zu den Versammlungen können vom Aufsichtsrat Gäste sowie sachkundige Dritte eingeladen werden.
6. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats – im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter – leitet die Versammlungen.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören, neben den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats
 - b) Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern

¹ Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung verstehen sich sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

- c) Entgegennahme der Berichte des Aufsichtsrats über die Situation der Einrichtungen, besonders Maßnahmen und Planungen sowie über die Jahresabrechnungen und den Vermögensstand des Vereins
 - d) Entlastung des Aufsichtsrats
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden oder vertretenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
 3. Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie müssen in der Tagesordnung angekündigt sein.
 4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und sind von dem Sitzungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das unterzeichnete Protokoll ist allen Mitgliedern mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zuzusenden. Über die Richtigkeit des Protokolls ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu befinden.

§ 8 Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens sieben bis maximal neun von der Mitgliederversammlung zu wählenden bzw. zu bestätigenden Vereinsmitgliedern.
2. Dabei werden vier bis maximal sechs der Aufsichtsratsmitglieder von der Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen der Wahlordnung in geheimer Wahl auf drei Jahre gewählt. Mehrfache Wiederwahl sowie Block- und Listenwahlen sind zulässig. Zwei weitere Aufsichtsratsmitglieder sollen aus der Mitte der Elternräte (Wohnen, Werkstatt, Schule, Kindergarten) und des Wohnhaus- und Werkstattrates ebenfalls auf drei Jahre gewählt werden und bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Das Mitglied aus dem Wohnhaus- und Werkstattrat kann sich dabei eines Assistenten bedienen, der ebenfalls der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 5 Ziffer 3 dieser Satzung unterliegt und selbst kein Stimmrecht hat. Die Arbeitnehmer schlagen der Mitgliederversammlung ein weiteres Mitglied zur geheimen Wahl in den Aufsichtsrat vor, wobei es sich der Regel um den jeweiligen Betriebsratsvorsitzenden handeln soll. Die Bestimmungen der Wahlordnung gelten hierfür entsprechend.

Sinkt durch das Ausscheiden eines Mitglieds die Gesamtzahl der Aufsichtsratsmitglieder unter sieben, so ergänzt sich der Aufsichtsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über die Nachwahl.

Im Aufsichtsrat soll eine angemessene Beteiligung von Vertretern aus der Elternschaft, Angehörigen und Menschen mit Behinderung sichergestellt werden.

3. Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein und mit Ausnahme des Mitglieds aus dem Wohnhaus- und Werkstattrat und dem Betriebsratsvorsitzenden bzw. dem von den Arbeitnehmern vorgeschlagenen Mitglieds in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu einer Gesellschaft oder Einrichtung stehen, an der der Verein beteiligt ist.

4. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie zwei stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall – einer seiner Stellvertreter – leitet die Sitzungen des Aufsichtsrats.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrats führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie haften nur für den Schaden, der durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzungen der ihnen obliegenden Pflichten entstanden ist.

§ 9

Aufgaben des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er greift jedoch nicht in die unmittelbare Führung der laufenden Geschäfte ein.
2. Der Aufsichtsrat ist zuständig für die ihm nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere für die:
 - a. Festlegung einer langfristigen Entwicklungsplanung für die Einrichtungen und Dienste des Vereins entweder aus eigener Initiative und/oder auf Vorlage des Vorstands;
 - b. Genehmigung des vom Vorstand nach Vorgaben des Aufsichtsrats erstellten Wirtschafts-, Finanz- und Stellenplans;
 - c. Beschlussfassung über An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
 - d. Beschlussfassung über Errichtung, Veränderung oder Auflösung von Einrichtungen und Diensten;
 - e. Wahl und Beauftragung eines Abschlussprüfers sowie Feststellung des vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses;
 - f. Beschlussfassung über Maßnahmen außerhalb des beschlossenen Wirtschafts-, Finanz- und Stellenplans;
 - g. Wahl, Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder in ihren jeweiligen Funktionen sowie Abschluss, Änderung und Kündigung der Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern;
 - h. Entlastung des Vorstands;
 - i. Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen den Vorstand oder Mitglieder des Vorstands zustehen;
 - j. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand sowie Einwilligung zu den nach der Geschäftsordnung für den Vorstand zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften des Vorstands.
 - k. Die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in Tochtergesellschaften des Vereins. Mitglieder des Aufsichtsrats können hierzu als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt werden.
3. Bei Unterzeichnung der Verträge nach Ziffer 2 Buchstabe g), bei der Beauftragung des Abschlussprüfers nach Ziffer 2 Buchstabe e) sowie bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen nach Ziffer 2 Buchstabe i) wird der Aufsichtsrat durch seinen Vorsitzenden – im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter – vertreten.

§ 10

Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat tagt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal pro Kalenderhalbjahr. Eine Aufsichtsratssitzung muss von dem Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies wünscht. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden – im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter – unter Einhaltung einer Frist von mindestens acht Tagen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe von Zeit, Ort und

Tagesordnung eingeladen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Aufgabe zur Post bzw. die Versendung per E-Mail maßgeblich.

2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder – darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter – anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmenthaltungen zählen zur Feststellung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
3. Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse auch ausnahmsweise schriftlich im Umlaufverfahren, per Telefax oder E-Mail fassen, sofern kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht und der Widerspruch dem Vorsitzenden – im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter – binnen sieben Tagen nach Versand der Tagesordnungspunkte zur schriftlichen Beschlussfassung zugegangen ist.

Die schriftlichen Antworten der Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder müssen innerhalb von acht Tagen nach dem Versand der Anfrage dem Vorsitzenden – im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter – vorliegen. Das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung und die Beteiligung daran ist in der nächsten Aufsichtsratssitzung bekanntzugeben und in die Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen.

4. Der Aufsichtsrat kann in besonderen Fällen Gäste oder sachkundige Personen beratend zu den Sitzungen hinzuziehen.
5. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrats binnen vier Wochen nach der Sitzung zuzusenden. Über die Genehmigung der Niederschrift ist in der nächsten Sitzung zu beschließen.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
2. Er führt seine Tätigkeit hauptamtlich aus und erhält eine angemessene Vergütung aufgrund dienstvertraglicher Vereinbarungen, in der weitere Einzelheiten über seine Tätigkeit geregelt werden.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB als dessen gesetzlicher Vertreter. Dabei sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt, darunter neben dem Vorsitzenden oder seiner Stellvertretung ein weiteres Vorstandsmitglied.

Die Rechte und Pflichten des Vorstands sowie die interne Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands werden in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.

4. Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Aufsichtsrats partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen oder für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand leitet die Einrichtungen und Dienste und führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats in eigener Verantwortung.
2. Dem Vorstand obliegen insbesondere die:
 - Erhaltung des Vereinsvermögens;
 - Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Buchführung;
 - Aufstellung und Einhaltung eines Wirtschafts-, Investitions- und Stellenplans;
 - Überwachung der Liquidität und des Vermögenstandes der verschiedenen Einrichtungen des Vereins;
 - Erfüllung der steuerlichen Pflichten;
 - ordnungsgemäße Abführung der Sozialabgaben der Arbeitnehmer;
 - Entwicklung und Überwachung fachlicher Qualitätsstandards;
 - Sicherstellung der Fachlichkeit der Angebote der Lebenshilfe Wetzlar-Weilburg e.V.;
 - Einhaltung und Erfüllung der Leitbildkriterien.
3. Der Vorstand ist neben der Führung der Geschäfte auch für die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern zuständig. Der Vorstand ist zugleich Dienstvorgesetzter sämtlicher angestellter Mitarbeiter des Vereins.

§ 13 Ausschüsse

1. Zur fachlichen Beratung sowie zur Vorbereitung und Durchführung besonderer Vorhaben und Aufgaben können vom Aufsichtsrat Ausschüsse eingesetzt werden.
2. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher. Diese werden bei Bedarf zu den Sitzungen des Aufsichtsrates eingeladen.
3. Über die Sitzungen der Ausschüsse sind Niederschriften anzufertigen und jeweils dem Aufsichtsrat zuzuleiten.
4. Näheres kann in einer Geschäftsordnung für die Ausschüsse geregelt werden, die der Genehmigung des Aufsichtsrats bedarf.

§ 14 Einrichtungen des Vereins

1. Der Verein ist Träger der in § 2 genannten betriebenen Einrichtungen.
2. Der Vorstand schafft hierfür die personellen und materiellen Voraussetzungen und erlässt die der Zielsetzung entsprechenden Richtlinien.
3. Die Mitwirkung der Eltern und Angehörigen ist auf der Ebene der Einrichtungen durch Eltern- und Angehörigenvertretungen sicherzustellen. Sie werden von den Eltern und Angehörigen der in der betreffenden Einrichtung betreuten Menschen nach vom Aufsichtsrat genehmigten Grundsätzen gewählt.

Näheres wird in einer Geschäftsordnung für die Elternräte geregelt, die der Genehmigung des Aufsichtsrats bedarf.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann gemäß § 7 Ziffer.1 Buchstabe g) und Ziffer 3 durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbliebene Vereinsvermögen an den Verein „Lebenshilfe Landesverband Hessen e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Sollte der Verein „Lebenshilfe Landesverband Hessen e.V.“ nicht mehr existieren oder nicht mehr als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt sein, fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbliebene Vereinsvermögen an den Verein „Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Übergangsregelung

Bis zur Eintragung des neuen Vorstands ins Vereinsregister nehmen die Mitglieder des bisherigen Vorstands nach § 26 BGB die Aufgaben des neuen Vorstands nach § 26 BGB wahr, wobei die Vertretung jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam erfolgt.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzungsneufassung wurde von der Mitgliederversammlung am 11.11.2017 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Damit tritt zugleich die bisherige Fassung der Satzung vom 14.11.2015 außer Kraft.

Wetzlar, 11.11.2017